

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Rechtskraft, Streitverkündung und Wiederaufnahme

#### Teil II: Die Wirkung der Streitverkündung und des Streitbeitritts

Wie dargelegt (in Teil I), erstreckt sich die Rechtskraft prinzipiell nur auf die Parteien des jeweiligen Prozesses. Dh, die Entscheidung bindet nur die Parteien, auf andere Fälle oder Personen kann sie grundsätzlich nicht ausgedehnt werden.

Abweichendes kann im Falle einer „Streitverkündung“ gelten: Sie ist die gesetzlich vorgesehene (nicht aber zwingend vorgeschriebene), förmliche (dh durch gerichtlichen Schriftsatz ergehende) Benachrichtigung an eine bisher nicht am Prozess beteiligte Person über ein Gerichtsverfahren. Sie dient in erster Linie der Information. Zugleich beinhaltet die Streitverkündung meist aber auch die Aufforderung, dem Verfahren auf Seite des Streitverkünders als Nebenintervenient (Streithelfer) beizutreten. Sie schafft jedoch keine unmittelbare Verpflichtung, dies auch tatsächlich zu tun.

Häufiger Gegenstand von Baustreitigkeiten sind Regressansprüche. Ein typisches Beispiel hierzu: Der Käufer einer Eigentumswohnung nimmt den Bauträger gerichtlich wegen Mängeln in Anspruch. Sollte der Käufer mit seinem Begehren siegen, so wird der Bauträger in weiterer Folge versuchen, sich an seinem Bauunternehmer zu regressieren (schadlos zu halten). Dieser könnte dem Bauträger im Folgeprozess nun aber entgegenhalten, dass er den Prozess schlecht geführt habe, und *nur deswegen* unterlegen sei. Sollte ihm dieser Beweis gelingen, so müsste die Klage gegen den Bauunternehmer abgewiesen werden.

Hier schafft die Streitverkündung Abhilfe: Wurde dem Bauunternehmer der Streit verkündet, so kann er sich im Folgeprozess nicht mehr darauf berufen, der Prozess sei schlecht geführt worden. Er hätte ja dem Streit beitreten und so den Prozessausgang beeinflussen können. Dies betrifft natürlich nur Prozesshandlungen, die der Nebenintervenient auch tatsächlich hätte vornehmen können (der Nebenintervenient kann weitgehend dieselben Prozesshandlungen wie die Hauptpartei vornehmen, solange sie nicht in Widerspruch zueinander stehen). Insofern wirkt hier das Urteil auch gegen den Bauunternehmer (der ja vielleicht gar nicht am Prozess beteiligt war), geht also über die beschriebene Rechtskraft, die grundsätzlich nur zwischen den Parteien wirkt, hinaus!

Mitunter schreibt das Gesetz die Streitverkündung sogar ausdrücklich vor. In der Sache macht das aber kaum einen Unterschied, weil die Folgen einer unterbliebenen Streitverkündung auch in diesem Fall weitgehend dieselben sind.

Der Nebenintervenient wird durch seinen Streitbeitritt aber nicht selbst zur Partei. Er ist daher als Zeuge und nicht als Partei zu vernehmen. Ihn trifft keine Verpflichtung zur Tragung der Prozesskosten der Gegenseite im Falle des Prozessverlustes. Obwohl der Nebenintervenient (ganz gleich, ob ihm der Streit verkündet worden ist oder nicht) also nicht zur Partei des Verfahrens wird, erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils der Rechtsprechung zufolge auch auf ihn!

Unabhängig davon, ob überhaupt der Streit verkündet worden ist, kann *jeder*, der ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer der Parteien hat, einem Streit beitreten. Hat man ein rechtliches Interesse am Obsiegen beider Parteien (etwa weil beide Parteien im Falle eines Unterliegens Regressansprüche stellen könnten), so darf sich der Betroffene sogar aussuchen, auf welcher Seite er beitrete. Auch hier sollte aber bedacht werden, dass der Nebenintervenient – ganz gleich welcher Seite er beigetreten ist – an das Urteil gebunden ist.

Abschließend muss (auch bezüglich Teil I dieser Aufsatzreihe, der in der vorhergehenden Auflage abgedruckt war) darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung zur Rechtskraft nicht einheitlich ist und mitunter nicht nur der Urteilstenor (der „Spruch“) in Rechtskraft erwachsen soll, sondern auch die *wesentlichen, das Urteil individualisierenden Entscheidungsgründe* – obwohl das gesetzlich so nicht normiert ist. Von diesen „individualisierenden“ Gründen sollen wiederum allerdings nur Sachverhaltselemente umfasst sein, nicht hingegen rechtliche Beurteilungen oder Schlussfolgerungen (etwa ob ein Vertrag wirksam zustande gekommen ist oder eine Prozesspartei ein Verschulden getroffen hat). Welche Sachverhaltselemente den Spruch nun konkret individualisieren (und solcherart in Rechtskraft erwachsen), muss stets im Einzelfall beurteilt werden und sorgt so – ganz entgegen dem Bestreben der Rechtsprechung – noch zusätzlich für (vermeidbare) Rechtsunsicherheit.